

## **Satzung des Tierschutzvereins Isny im Allgäu e. V.**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Isny im Allgäu e. V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen und führt die Registernummer 620060.

Der Verein hat seinen Sitz in Isny im Allgäu. Die Tätigkeit erstreckt sich auf Isny und die Teilgemeinden mit der Postleitzahl 88316.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere umgesetzt durch:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wohlergehen der Tiere sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten, die diesem Ziel dienen.
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme sowie entsprechende Veröffentlichungen.
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch.
- Die Umsetzung des Tierschutzgesetzes.
- Der Tierschutzverein Isny im Allgäu e. V. beschränkt seine Tätigkeit nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf alle, in Freiheit lebenden, Tiere unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vorstandsamt und sämtliche anderen Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Für die Zuwendung muss die Mitgliederversammlung dem Beschluss zustimmen.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Tierschutzverein Isny im Allgäu e. V. kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.

Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:

- Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
- Juristische Personen, Vereine und Stiftungen sowie Körperschaften.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt wird.
- Durch Ausschluss
- Durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- Es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- Den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestimmungen schädigt, oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig und wird vom Verein innerhalb dieses Zeitraumes durch Bankeinzug abgebucht.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied, über 18 Jahre, hat ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung ist unzulässig.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vereinsschädigend ist, oder einzelne Mitglieder des Vereins öffentlich schädigt.

## § 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind im Einzelnen: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- Bis zu zwei Vorsitzenden, die als 1. Und 2. Vorsitzender bezeichnet werden.
- Einem Kassier
- Einem Schriftführer

Zur Unterstützung des Vorstandes können bis zu drei Beisitzer beigeordnet werden. Sie sind bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit Neuwahl.

## § 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich, jeweils alleinvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

### § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Alle Vorstandsmitglieder müssen zu den Sitzungen eine Woche vor Sitzungstermin, durch den Vorsitzenden, eingeladen werden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen und die Tagesordnungspunkte müssen nicht benannt werden.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahme hiervon ist der Fall des Ausschlusses eines Mitglieds. Für diesen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und soll möglichst im 1. Quartal vom Vorstand einberufen werden.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform, mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in „Isny aktuell“, einzuberufen.

- Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Zur Satzungsänderung genügt eine einfache Stimmenmehrheit, zur Auflösung des Vereins sind 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.

## § 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, schriftlich, einzureichen. Ein Sachantrag muss dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diesen, belegt durch Unterschrift, einfordern.

## § 12 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dabei nicht Mitglied des Vorstandes sein und die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die dafür erforderliche Stimmenmehrheit liegt bei 4/5.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Isny im Allgäu, die es wiederum ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
- Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2020 mit der notwendigen Mehrheit beschlossen.

